

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Ehemalige des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums, Celle, e.V.“
2. Der Sitz ist Celle.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe.

Der Satzungszweck des Vereins wird durch die Förderung des Zusammenhaltes der ehemaligen Schüler/innen mit der Schule gefördert. Der Verein ist bestrebt, Bildung und Erziehung ideell und materiell zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beihilfen zu Anschaffungen oder zu Schulveranstaltungen sowie Berichten, die einer verbesserten Ausbildung der Schüler/innen dienen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglieder können werden: ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie die an der Schule tätigen oder tätig gewesenen Lehrkräfte.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder sowie außerhalb des Vereins stehende Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September eingehend beim Vorstand erklärt werden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Hiergegen kann der/die Betroffene Berufung an die nächste Mitgliederversammlung legen, die endgültig entscheidet.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es weder eine aktuelle Anschrift noch eine aktuelle Kontoverbindung dem Verein mitgeteilt hat.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres entrichtet sein.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuladen
 - a) mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen.
3. Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

§ 8

Werden in der Mitgliederversammlung beschlossene Förderungen von dem Begünstigten trotz wiederholter Aufforderung durch den Vorstand nicht abgerufen, so ist der Vorstand berechtigt, mit den dadurch freiwerdenden Mitteln andere, satzungsgemäße Projekte zu fördern. Die Mitglieder sind der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Er kann höchstens aus einem weiteren Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart bestehen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in 3-jährigem Rhythmus auf der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein nach außen jeder für sich allein. Der Kassenwart ist befugt, Mitgliedsbeiträge im Auftrag des Vorstandes im eigenen Namen für den Verein geltend zu machen.

§ 10

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.